

# AMTSBLATT

## FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 44 -

---

Nr. 10

Dingolfing, 29. April

2015

---

Haushaltssatzung des Schulverbandes Loiching (Landkreis Dingolfing-Landau) für  
das Haushaltsjahr 2015

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Grundschule  
Loiching (Verbandssatzung)

-----

**Haushaltssatzung  
des Schulverbandes Loiching  
(Landkreis Dingolfing-Landau)**

**für das Haushaltsjahr 2015**

**I.**

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes -BaySchFG-, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 439.861,00 Euro

im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 52.500,00 Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

**Schulverbandsumlage**

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2015 auf 286.361 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2014 auf 199 Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.439 Euro festgesetzt.

Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht getroffen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

**II.**

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

**III.**

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG, Art. 63 Abs. 3 GO amtlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO in der Zeit vom

**11. Mai 2015 bis einschließlich 18. Mai 2015**

in der Geschäftsstelle des Schulverbandes in Loiching, Kirchplatz 4, 84180 Loiching, Zimmer 07, öffentlich auf.

Dort liegt auch die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen während des ganzen Jahres während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf (§ 4 Bekanntmachungsverordnung).

Loiching, den 27. April 2015  
Schulverband Loiching  
gez.  
Günter Schuster  
Schulverbandsvorsitzender

-----

20 – 050/1

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Grundschule Loiching hat eine Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands erlassen. Diese Satzung und ihre Genehmigung hierzu werden nachstehend gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 21 Abs. 1 KommZG amtlich bekanntgemacht:

**I.**

**Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Grundschule Loiching (Verbandssatzung)**

**Der Schulverband Grundschule Loiching – erlässt aufgrund des Art. 9 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz i.V.m. Art. 18 und 19 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 20 a Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)**

**folgende**

**Satzung**

**zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung)**

**§ 1 Name und Sitz des Schulverbandes**

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen:  
Grundschule Loiching
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Loiching.

**§ 2 Kassengeschäfte, Fälligkeit der Schulverbandsumlage**

- (1) Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden von der Mitgliedsgemeinde Loiching geführt.
- (2) Die Schulverbandsumlage ist in vierteljährlichen Teilbeträgen am 25.01., 25.04., 25.07. und 25.10. zu entrichten. Art. 19 Abs. 1 Satz 3 und Art. 19 Abs. 3 FAG gelten entsprechend.

**§ 3 Ehrenamtliche Tätigkeit, Entschädigung**

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte), sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Abs. 3) übertragen werden.

- (2) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung
- ein Sitzungsgeld von 30 Euro
- für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Schulverbandes.
- (3) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner
- a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften. Als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort stattfinden. Der übliche Sitzungsort ist nach § 14 Abs. 2 der Geschäftsordnung die Mittelschule Niederviehbach oder die Grundschule Loiching.
  - b) wenn sie tariflich Beschäftigte des TVÖD sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaufschlag;
  - c) wenn sie selbständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstaufschlag einen Pauschalsatz von 15 Euro je volle Stunde Sitzungsdauer;
  - d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a), b) und c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, eine Pauschalentschädigung von 15 Euro je volle Stunde unter den in Buchst. c) genannten Voraussetzungen. Ob die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.
- (4) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 3 werden nur auf Antrag gewährt.

#### **§ 4 Rechnungsprüfung**

- (1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 2 Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.
- (3) Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung in Höhe von 30 Euro je Rechnungsprüfung.

#### **§ 5 Ausscheiden von Mitgliedern**

Scheidet in Folge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.05.2014 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. Mai 2008 außer Kraft.

Loiching, 21.04.2015  
Günter Schuster  
Schulverbandsvorsitzender

L.S.

## **II.**

Die von der Schulverbandsversammlung des Schulverbands Grundschule Loiching beschlossene Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Grundschule Loiching (Verbandssatzung) wird hiermit gemäß Art. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 20 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Dingolfing, 10.04.2015  
Landratsamt Dingolfing-Landau

-----

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU  
gez.  
Heinrich Trapp  
Landrat